

[Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2001 (BAnz. Nr. 145 vom 07.08.2001, S. 1680) zuletzt verlängert durch die Bekanntmachung vom 14. August 2009 (BAnz. S. 2974)]

Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

**Bundesamt
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)**

**Bekanntmachung
über die
Allgemeine Genehmigung Nr. 16
(Telekommunikation und Informationssicherheit)**

konsolidierte Fassung vom 1. Februar 2010

I. Vorbemerkung

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 16 vom 18. Juli 2001 (BAnz. S. 16804), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. August 2009 (BAnz. S. 2974), gilt befristet bis zum 31. Januar 2010. Ihre Gültigkeit wird durch diese Bekanntmachung bis zum 31. März 2011 verlängert.

Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der in Abschnitt II Nummer 5.1 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 16 erfassten Bestimmungsziele. Der Kreis der Bestimmungsziele ist soweit diese nicht bereits ausgenommen sind – um die Länder Eritrea, die Republik Guinea, Jemen, Pakistan und Syrien reduziert.

II. Allgemeine Genehmigung

1. Titel der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung:

Allgemeine Genehmigung Nr. 16 (Telekommunikation und Informationssicherheit).

2. Ausstellende Behörde:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, D-65760 Eschborn.

3. Gültigkeit:

3.1 Dies ist eine allgemeine Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-VO). Diese Genehmigung ist nach Artikel 9 Absatz 2 jener Verordnung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gültig.

3.2 Diese Allgemeingenehmigung gilt nicht,

- wenn der Ausführer vom BAFA unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 EG-VO oder des § 5c oder des § 5d AWW in einem der dort genannten Länder bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für einen der dort genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt werden, das sich in einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich die Allgemeingenehmigung erstreckt;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes vorliegt; alle sonstigen im Einzelfall zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote (z. B. Embargobestimmungen sowie Bestimmungen oder Anordnungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus) bleiben unberührt;
- für Güter nach Nr. 4.3 e), wenn dem Ausführer bekannt ist, dass Käufer oder Empfänger das Militär, Paramilitär, die Polizei oder Nachrichtendienste sind, oder dass die Güter für die zivilen Verwaltungen der vorgenannten Einrichtungen sowie für sonstige Verwaltungen, die für die vorgenannten Einrichtungen tätig werden, bestimmt sind.

4. Zugelassene Güter:

Diese Ausfuhrgenehmigung betrifft die folgenden Güter:

Die Ausfuhr von Gütern, die in Anhang I EG-VO genannt sind aus dem Gemeinschaftsgebiet durch einen Ausführer, der im Wirtschaftsgebiet niedergelassen ist, wie folgt:

- 4.1 a) Güter einschließlich besonders konstruierte oder entwickelte Bestandteile sowie Zubehör, die von den Positionen 5A001 b) Nr. 2 und 5A001 c) und d) der Kategorie 5 Teil 1 erfasst werden;

- b) Güter der Positionen 5B001 und 5D001, wenn es sich um Prüf- Test- oder Herstellungseinrichtungen und Software für die unter a) genannten Güter handelt;
- 4.2 Technologie, die von der Position 5E001a) erfasst wird, wenn sie für Aufbau, Betrieb, Wartung oder Reparatur von Gütern nach Nummer 4.1 unbedingt erforderlich und für denselben Endempfänger bestimmt ist;
- 4.3 Güter einschließlich besonders konstruierte oder entwickelte Bestandteile sowie Zubehör, die von Positionen der Kategorie 5 Teil 2 (Informationssicherheit) Gattungen A bis D erfasst werden, wie folgt:
- a) (*entfällt*)
 - b) kommerzielle, zivile Basisstationen für zellulare Mobilfunknetze, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - 1. beschränkt auf die Verwendung mit Funktelefonen, bei denen eine Verschlüsselung des Nachrichtenverkehrs ausschließlich auf der direkten Verbindung zwischen Funktelefon und Basisstation (als Luftschnittstelle bekannt) erfolgt, und
 - 2. nicht geeignet zur Verschlüsselung des Nachrichtenverkehrs, ausgenommen über die Luftschnittstelle;
 - c) von Position 5B002 erfasste Einrichtungen für die unter b) genannten Geräte;
 - d) Software als Teil eines Geräts, dessen Eigenschaften oder Funktionen unter a) bis c) beschrieben sind;
 - e) Güter, die von den folgenden Positionen erfasst sind und deren kryptographische Funktionalität nicht für Behörden der Bundesrepublik Deutschland (außer Deutsche Bundespost) besonders entwickelt oder besonders modifiziert sind oder wurden:
 - 5A002a1;
 - 5D002a, soweit es sich um Software handelt, die besonders für die Verwendung von Einrichtungen entwickelt oder geändert ist, die von Position 5A002a1 erfasst werden;
 - 5D002c1, soweit es sich um Software handelt, die die Eigenschaften der von Position 5A002a1 erfassten Einrichtungen besitzt oder deren Funktion ausführt oder simuliert;
- 4.4 Technologie für die Verwendung der von 4.3 a) bis d) erfassten Güter.

5. Zugelassene Bestimmungsziele:

Diese Ausfuhrgenehmigung gilt für Ausfuhren nach folgenden Bestimmungszielen:

Alle Länder, außer

5.1

- Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika (für diese gilt die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001);
- Afghanistan, Armenien, Aserbaidshan, Elfenbeinküste, Eritrea, Republik Guinea, Irak, Iran, Jemen, Demokratische Republik Kongo, Libanon, Liberia, Myanmar (Burma), Nordkorea, Ruanda, Pakistan, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sudan, Syrien, Usbekistan

5.2

und zusätzlich außer

Äthiopien, Angola, Burundi, Kuba, Mosambik, Nigeria, Tansania und Uganda für Güter nach Nr. 4.3 Buchstabe e.

6. Nebenbestimmungen

6.1 Diese Allgemeingenehmigung wird mit den folgenden Auflagen erteilt:

- Der Ausfühler hat in Feld 44 der Ausfuhranmeldung oder Ausfuhrkontrollmeldung zu vermerken: „X002/A16“.
- Wenn der Ausfühler beabsichtigt, diese Allgemeingenehmigung in Anspruch zu nehmen, so muss er vor der ersten Ausfuhr oder binnen 30 Tagen danach dem BAFA eine schriftliche Erklärung hierüber mit zusätzlichen Angaben über Bestimmungsländer und Exportgüter einreichen. Die zusätzlichen Angaben sind auch von Ausfuhrern zu machen, die sich schon vor dem Inkrafttreten dieser Neubekanntmachung haben registrieren lassen. Auch in diesem Fall muss die Erklärung vor der ersten Ausfuhr oder binnen 30 Tage nach Inanspruchnahme der neuen Allgemeingenehmigung übersandt werden. Muster können beim BAFA angefordert werden. Alternativ kann diese Erklärung auch elektronisch erstellt und übermittelt werden. Der Zugang zu diesem Programm erfolgt über einen Link auf der Internet-Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter www.ausfuhrkontrolle.info und den Stichworten „Antragstellung, Allgemeine Genehmigungen“.

6.2 Auf regelmäßige Meldungen über die Nutzung dieser Allgemeingenehmigung wird verzichtet. Der Ausfühler hat aber auf Verlangen des BAFA hin eine detaillierte Produktanzeige zu übermitteln und Auskünfte zu getätigten Ausfuhren im Umfang der üblichen Meldungen zu erteilen (§ 44 AWG).

Der Ausfühler hat für eine sichere Aufbewahrung aller Unterlagen zu sorgen, die bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung anfallen. Diese Unterlagen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr erfolgt ist, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Artikel 20 der Verordnung 428/2009 gilt entsprechend. Sonstige Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Weiterhin ist der Ausführer verpflichtet, dem BAFA eine Überprüfung der o.g. Unterlagen in den Geschäftsräumen des Unternehmens zu gestatten. Bei Nichtgestattung bleibt der Widerruf dieser Genehmigung vorbehalten.

6.3 Das BAFA kann diese Allgemeingenehmigung ganz oder teilweise widerrufen, soweit die in Artikel 12 der EG-VO genannten Punkte es erfordern. Der Widerruf wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Dies gilt auch für die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung.

Diese Allgemeingenehmigung kann auch gegenüber einzelnen Ausführern widerrufen werden, soweit die in Artikel 12 der EG-VO genannten Punkte dies im Einzelfall erfordern, insbesondere bei Verstößen gegen die Ausfuhrvorschriften einschließlich der Bestimmungen dieser Allgemeingenehmigung. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung bleibt vorbehalten.

6.4 Diese Allgemeingenehmigung gilt befristet bis zum 31. März 2011.

Hinweise:

Auf die zollamtliche Abschreibung der Ausfuhrsendung wird verzichtet.

Diese Allgemeingenehmigung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 27. August 2009 in Kraft und ersetzt die Allgemeine Genehmigung Nr. 16 vom 18. Juli 2001 (BAnz. Nr. 145 vom 07.08.2001, S. 16804) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2008 (BAnz. 2009, S. 303).

Die Allgemeingenehmigung und eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG im BAFA, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn/Taunus, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweise und Muster zum Registrierungs- und Meldeverfahren finden sich auch auf der Homepage des BAFA (www.bafa.de) in dem dort veröffentlichten „Merkblatt für die Nutzung von Allgemeingenehmigungen“.

Weitere Auskünfte zur Allgemeingenehmigung können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Referat 211, für das Registrierungsverfahren Referat 224, unter der Tel.-Nr. 06196-908-0 bzw. per Telefax-Nr. 06196-90 88 00 eingeholt werden.

Eschborn, den 1. Februar 2010
2, 21, 211

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Im Auftrag

Pietsch